



Zonenreglement der Einwohnergemeinde Gempen

Mitwirkungssexemplar

Vom Gemeinderat verabschiedet am 29. April 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
A.	Einführung.....	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich und Bestandteile	4
§ 3	Zuständigkeiten	5
§ 4	Besitzstandsgarantie.....	5
B.	Nutzung	5
§ 5	Kultusbauten	5
§ 6	Lärmempfindlichkeit und Lärnmachweis.....	5
C.	Gebäude und gebaute Anlagen.....	6
§ 7	Gestaltung	6
§ 8	Energie.....	6
§ 9	Solaranlagen / Kleinwindanlagen	6
§ 10	Regenwassernutzung	7
§ 11	Mobilfunksendeanlagen	7
§ 12	Lichtemissionen.....	7
§ 13	Oberflächenabfluss	7
D.	Aussenraum.....	8
§ 14	Grünflächen, Grünflächenziffer	8
§ 15	Vegetation und Wasser	8
§ 16	Umgebungsplan.....	8
E.	Gestaltungsplanung und Bereiche für Qualitätssicherung	9
§ 17	Gestaltungspläne	9
§ 18	Bereiche für Qualitätssicherung	11
II.	ZONENVORSCHRIFTEN.....	12
F.	Unterteilung	12
§ 19	Zonen, Gebiete und Objekte	12
G.	Bauzonen	13
§ 20	Kernzone	13
§ 21	Wohnzone, 2-geschossig	14
§ 22	Wohnzone, 2-geschossig, mit Gewerbeanteil.....	14
§ 23	Gewerbezone	14
§ 24	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.....	15
H.	Eingeschränkte Zonen	16
§ 25	Freihaltezone	16
§ 26	Waldrandschutzzone.....	16
I.	Zone ausserhalb Bauzone	17
§ 27	Landwirtschaftszone	17
J.	Überlagernde Festlegungen.....	17
§ 28	Landschaftsschutzzone.....	17
§ 29	Uferschutzzone ausserhalb Bauzone	18
§ 30	Quell- und Grundwasserschutzzonen	18
§ 31	Sodbrunnenschutzzone	19
K.	Natur- und Kulturobjekte und weitere Bestimmungen.....	19
§ 32	Geschützte Naturobjekte.....	19
§ 33	Kulturobjekte	19
§ 34	Archäologische Fundstellen (Schutzzonen)	21
§ 35	Belastete Standorte / Altlasten.....	21
III.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	22
§ 36	Verfahren.....	22

§ 37	Inkrafttreten und Übergangsrecht	22
§ 38	Aufhebung des alten Rechts.....	22
IV.	GENEHMIGUNGSVERMERK.....	23
	ANHANG I: KULTUROBJEKTE.....	24

Gestützt auf das Planauflageverfahren, den Gemeinderatsbeschluss vom TT.MT.JAHR sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. ## vom TT.MT.JAHR, tritt nachfolgendes Zonenreglement der Einwohnergemeinde Gempen mit der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ## vom TT.MT.JAHR in Kraft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Einführung

§ 1 Zweck

- 1 Gegenstand Die Nutzungsplanung bestimmt Vorschriften über die Nutzung, die Gestaltung und das Bauen in der Gemeinde Gempen in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1, Stand 1. Juli 2018) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61, Stand 7. Juli 2021).

§ 2 Geltungsbereich und Bestandteile

- 1 Geltungsbereich Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 2 Rechtsverbindliche Bestandteile Die Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Bestandteilen:
 1. Der **Bauzonenplan** (Massstab 1:1000) zeigt die Nutzung des Bodens innerhalb der Bauzone auf.
 2. Der **Erschliessungsplan** (Massstab 1:1000) ist massgebend für die Erschliessung der Bauzone und bestimmt in der Regel die Lage und Breite sämtlicher Strassen und Plätze mit den dazugehörigen Trottoirs und Baulinien.
 3. Der **Gesamtplan** (Massstab 1:5000) legt die Nutzung des Bodens ausserhalb der Bauzone fest.
 4. Das **Zonenreglement** legt die Bauweise, Nutzung und Gestaltung in den verschiedenen Zonen fest.
- 3 Grundlagen Die **Siedlungsanalyse** (BSB + Partner, 31. Juli 2023) und das **Naturinventar/-konzept** (BSB + Partner, 30. Juni 2023) sind Grundlagen für die Ortsplanung und im Rahmen der Umsetzung bei Projektentwicklungen und Baubewilligungsverfahren zu konsultieren.
- 4 Vorbehalt Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen aus Gestaltungsplänen, Schutzzonenreglement und kantonalen Nutzungsplänen, soweit diese in Kraft sind.
- 5 Einsichtnahme Alle rechtsgültigen Nutzungspläne und Reglemente liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Anderweitig publizierte Inhalte der Ortsplanung haben informativen Charakter und sind nicht rechtsverbindlich.

§ 3 Zuständigkeiten

- 1 Planungsbehörde Der Gemeinderat amtet als Planungsbehörde. Er ist zuständig für den Erlass der Nutzungspläne und Zonenvorschriften gemäss § 2, Abs. 2 sowie von Gestaltungsplänen mit Sonderbauvorschriften.
- 2 Baubehörde Die Baukommission amtet als Baubehörde. Sie ist zuständig für die Anwendung der Nutzungspläne und Zonenvorschriften gemäss § 2, Abs. 2 sowie von Gestaltungsplänen mit Sonderbauvorschriften.

§ 4 Besitzstandsgarantie

- 1 Grundsatz Die Besitzstandsgarantie innerhalb der Bauzonen gemäss § 34^{ter} PBG ist grundsätzlich im Einzelfall zu bewerten.

B. Nutzung**§ 5 Kultusbauten**

- 1 Grundsatz Kultusbauten (religiöse Bauten und ähnliche Einrichtungen) inkl. die Umnutzung von bestehenden Gebäuden zu Kultusbauten sind nur in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) erlaubt.

§ 6 Lärmempfindlichkeit und Lärmnachweis

- 1 Lärmempfindlichkeitsstufen Die Lärmempfindlichkeiten nach Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) sind im Zonenreglement festgelegt.
- 2 Lärmnachweis Für Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten ist im Baugesuch- bzw. Gestaltungsplanverfahren durch die/den Gesuchsteller/in zu prüfen (Lärmbelastungskataster), ob ein Lärmnachweis notwendig ist.
- 3 Lärmgutachten Die Baubehörde verlangt ein Lärmgutachten,
 - wenn gemäss Lärmbelastungskataster die Immissionsgrenzwerte überschritten oder Überschreitungen vermutet werden
 - für Bauvorhaben, welche massgebende Aussenlärmissionen verursachen

C. Gebäude und gebaute Anlagen

§ 7

Gestaltung

- 1 Allgemein Bauten und Aussenräume haben sich gut in das Siedlungsgebiet einzugliedern (Verträglichkeit) und sollen die Qualität der Siedlung fördern, wobei zeitgemässen Bauweisen Rechnung zu tragen ist.
- 2 Siedlungsanalyse Die Siedlungsanalyse mit siedlungsgruppenspezifischen Empfehlungen (BSB & Partner, 31. Juli 2023) ist im Nutzungsplan- bzw. Baubewilligungsverfahren durch die kommunale Baubehörde sowie der Grundeigentümerschaft/Bauherrschaft zur Beurteilung beizuziehen.
- 3 Fassaden Die Gestaltung der Fassaden ist der gebauten Umgebung anzupassen. Spiegelnde und glänzende Verkleidungen sowie auffällige und grelle Farben sind nicht zulässig. Farb- und Materialmuster für Fassaden sind mindestens sechs Wochen vor Ausführung der Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 4 Dach Flachdächer sowie flach geneigte Dächer (< 10 % Neigung) sind zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen mit Indach-Solaranlagen, Vordächer, Dächer mit Terrassennutzung oder Regenwassernutzung sowie Dächer von 1-geschossigen untergeordneten Bauten.

§ 8

Energie

- 1 Energieeffizienz Steht Fernwärme aus erneuerbarer Energie oder Abwärme zur Verfügung, ist die Grundeigentümerschaft im Rahmen eines Baugesuchverfahrens oder beim Erneuerungsbedarf der Heizanlage verpflichtet, einen Anschluss zu prüfen.
- 2 Sanierungen Werden Nachisolationen an bestehenden Bauten oder Anlagen durchgeführt, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Zonenvorschriften rechtmässig erstellt wurden, darf hierfür in Anlehnung an § 56^{bis} KBV von der maximalen Gesamthöhe, den maximalen Gebäudelängen, den maximalen Grenzabständen, den maximalen Gebäudeabständen und den Baulinien um die Konstruktionsstärke abgewichen werden.

§ 9

Solaranlagen / Kleinwindanlagen

- 1 Gestalterischer Grundsatz Bei der Realisierung von Solaranlagen und Kleinwindanlagen ist auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

Solaranlagen und Photovoltaikpaneele sind kompakt, zusammenhängend und gemäss den Ausrichtungen und Proportionen der Gebäude anzulegen.

Als genügend angepasst gelten Solaranlagen gemäss § 32, Abs. 1 und 1^{bis} RPV.
- 2 Baubewilligungspflicht Solaranlagen sind baubewilligungspflichtig:
 - in der Kernzone
 - an Gebäudefassaden
 - freistehend
 - bei Gebäuden in der Juraschutzzone
 Bei den übrigen Solaranlagen gilt die Meldepflicht gemäss § 32 RPV.
 Kleinwindanlagen sind gemäss § 134 KBV in jedem Fall bewilligungspflichtig.
- 3 Meldepflicht Bauvorhaben für Solaranlagen gemäss § 32 RPV sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind ein Baubeschrieb, ein Situationsplan sowie ein Fassadenplan beizulegen.

§ 10 Regenwassernutzung

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1 Grundsatz | Bei Neubauten ist das auf dem Dach anfallende Regenwasser vor Ort zu sammeln und als Nutzwasser vorzusehen. |
| 2 Kapazitäten | Die bereitzustellenden Speicherkapazitäten betragen in der Kern- und Wohnzone mindestens 3'000 Liter. |
| 3 Gebäudeübergreifende Lösungen | Gebäudeübergreifende Lösungen sind in jedem Fall zulässig. |

§ 11 Mobilfunksendeanlagen

- | | |
|---------------------|---|
| 1 Anwendungsbereich | Dieser Artikel gilt nur für optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunksendeanlagen. |
| 2 Standort | Mobilfunksendeanlagen sind prioritär in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zu erstellen. Alternative Standorte in anderen Zonen können geprüft werden, sofern die Installation in der in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) nachweislich nicht möglich ist. Die Festlegung des Standorts erfolgt im Dialogverfahren zwischen der Betreiberin der Anlage und der Gemeinde. Nachweise sind durch das kantonale Amt für Umwelt prüfen zu lassen. |

§ 12 Lichtemissionen

- | | |
|-------------------|---|
| 1 Ausrichtung | Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten |
| 2 Einschränkungen | Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und Objektstrahlungen sind nicht zulässig. Beleuchtungen direkt in den Naturraum sind zu vermeiden. |
| 3 Farbtemperatur | Es dürfen keine Aussenleuchten (inkl. Strassenbeleuchtung) mit einer Farbtemperatur über 3000 Kelvin installiert werden, weil Leuchten mit einem hohen Blaulichtanteil nachweislich mehr Insekten anziehen. |

§ 13 Oberflächenabfluss

- | | |
|--------------------------|--|
| 1 Grundlage | Potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete zeigt die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes auf. |
| 2 Bauliche Massnahmen | Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend zu erhöhen oder abzuschirmen. Das Wasser ist schadfrei abzuleiten oder die Gebäudeöffnungen sind wasserdicht auszuführen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten. |
| 3 Besondere Bestimmungen | Die kommunale Baubehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die kommunale Baubehörde weitergehende Massnahmen verlangen. |

D. Aussenraum

§ 14 Grünflächen, Grünflächenziffer

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | Zweck | Der minimale Grünflächenanteil dient der Sicherstellung der Durchgrünung, der ökologischen Diversität und der natürlichen Oberflächenwasserbewirtschaftung im Siedlungsgebiet. |
| 2 | Grünfläche | Auf Grünflächen sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Bepflanzungen zu verwenden. |
| 3 | Grünflächenziffer | Die minimal zulässigen Grünflächenziffern sind in den Zonenvorschriften bestimmt (§§ 18-22). |

§ 15 Vegetation und Wasser

- | | | |
|---|--------------|---|
| 1 | Neophyten | Das Pflanzen von invasiven Neophyten ist nicht zulässig. Die Ausbreitung invasiver Neophyten ist mit zweckmässigen Massnahmen zu unterbinden. |
| 2 | Versickerung | Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf das Notwendige zu beschränken. |

§ 16 Umgebungsplan

- | | | |
|---|---------------|---|
| 1 | Umgebungsplan | <p>Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mehreren Einfamilienhäusern sowie für Gewerbebauten ist ein Umgebungsplan einzureichen. Dieser hat folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Terrain: Ausbildung (natürliche / gestaltete Topografie), Böschungen, Stützmauern, Übergang zu benachbarten Grundstücken- Flächen: Belagsflächen; Einmündungsradien und Sichtzonen; Versickerungsflächen; Pflanz- und Ansaatflächen; ökologische Ersatz- und Ausgleichselemente; Dachbegrünungen- Gehölzneupflanzungen, zu erhaltende und zu fällende Gehölze;- Entsorgungs- und Kompostieranlagen;- Aussenbeleuchtung;- Spielplätze mit Angaben zu Ausstattung |
|---|---------------|---|

E. Gestaltungsplanung und Bereiche für Qualitätssicherung

§ 17 Gestaltungspläne

- 1 Geltungsbereich Gestaltungspläne gemäss §§ 44 – 47 PBG sind auf dem ganzen Gemeindegebiet zulässig. Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht sind im Bauzonenplan festgelegt.
Die Unterteilung eines Gestaltungsplans in mehrere Teilgestaltungspläne ist zulässig. Die Planungsbehörde befindet über die Unterteilung.
Die Planungsbehörde legt eine Gestaltungsplanung fest, wenn:
 - die Gesamtfläche des Vorhabens 3000 m² oder mehr umfasst (eine oder mehrere Parzellen, inkl. bei Rückbauvorhaben)
 - die Erschliessungsverhältnisse anspruchsvoll sind
 - wenn ein Risiko für Interessenskonflikte vorliegt
- 2 Anforderungen Die Anforderungen an die Gestaltungsplanung sind durch die Planungsbehörde frühzeitig festzulegen. Die Projektträgerschaft tauscht sich frühzeitig mit der Planungsbehörde aus.
Die Projektträgerschaft erarbeitet in Absprache mit der Planungsbehörde ein Richtprojekt, einen Masterplan oder ein Entwicklungsleitbild als Grundlage für die Gestaltungsplanung.
Die Planungsbehörde legt die minimalen Anforderungen an die Dokumentation des Richtprojekts und der Gestaltungsplanung (Darstellungsarten, Formate, Massstäbe) fest.
- 3 Qualitätsverfahren Als Grundlage für die Gestaltungsplanung prüft die Planungsbehörde insbesondere:
 - die Einberufung eines fachlichen Beratungsgremiums
 - die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens gemäss oder in Anlehnung an die Ordnungen sia 142/143 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe und –studienaufträge) oder eines vergleichbaren Verfahrens
 Die Planungsbehörde wirkt im Verfahren mit.
Die Kosten des Gremiums oder des Verfahrens gehen zulasten der Projektträgerschaft (in Anlehnung an § 74 PBG). Die Planungsbehörde kann sich an den Kosten angemessen beteiligen.
- 4 Zulässige Abweichungen (Boni) In den Gestaltungsplanperimetern ist gegenüber der Grundnutzung die Erhöhung der maximalen Fassadenhöhe, der Gesamthöhe und der Anzahl Geschosse zulässig. Die Abweichungen sind an die Erfüllung der Zweckbestimmungen des Gestaltungsplans (vgl. Abs. 5) und die Erreichung einer hohen Gesamtqualität der Überbauung gebunden. Über eine Abweichung von der Grundnutzung beschliesst die Planungsbehörde.
- 5 Gebiets-spezifische Anforderungen Für das im Bauzonenplan ausgewiesene Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht gelten die folgenden ergänzenden, ortsspezifischen Anforderungen:

Gebiet (GB Nrn.)

Vorgaben

*Dorfauftakt Ost
(510, 511)*

- *Ortsbaulicher Akzent östlich des Ortskerns als zeitgemässe Weiterentwicklung*
- *Verdichtete Bauweise im Sinn der Siedlungsentwicklung nach Innen*
- *Zeitgemässes Wohnangebot mit kompatibler Gewerbenutzung*
- *Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung*

- *Vernetzung mit den umgebenden Wohnzonen und Freihaltezone*
- Gewerbe Dorfauftakt Ost (1870, 1885, 1919)*
 - *Verdichtete Bauweise für Gewerbenutzung im Sinn der Siedlungsentwicklung nach Innen*
 - *Ortsbaulich verträgliche Weiterentwicklung östlich des Ortskerns*
 - *Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung*
- Sonnhalde (522, 1887, 5023)*
 - *Koordinierte Gesamterneuerung und Weiterentwicklung des Campus*
 - *Ermöglichen des Erhalts und der siedlungsverträglichen Erneuerung der Gebäude und baulichen Anlagen*
 - *Ausscheiden von Baufeldern und Bestimmungen für die bauliche Weiterentwicklung*
 - *Bündelung der Personalparkierung*
 - *Verträgliche Abwicklung des spezialisierten Bring- und Holverkehrs*
 - *Festlegen von ausreichend Frei- und Grünflächen und naturnahe Gestaltung der Grünflächen*

6 Ausnahmen

An- und Umbauten bewilligter Bauten sowie untergeordnete Bauten können von der Gestaltungsplanpflicht ausgenommen werden, sofern sie dem Zweck und den Zielen der Gestaltungsplanung nicht widersprechen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Baubehörde beschliesst über die Ausnahmen.

§ 18 Bereiche für Qualitätssicherung

- 1 Zweck Bereiche mit Qualitätssicherung bezwecken die Sicherstellung einer ortsbaulich und architektonisch hochwertigen Bauweise mit innovativen, anspruchsvollen Nutzungsabsichten und einer gezielten Vernetzung mit der Umgebung.
- 2 Geltungsbereich Bereiche mit Qualitätssicherung gelten für Einzelbauten oder Überbauungen:
 - bei erhöhten Ansprüchen an das Ortsbild
 - bei Entwicklungs- und Innovationsbedarf im öffentlichen Interesse
 - an exponierten Lagen
- 3 Anforderungen Die inhaltlichen, prozessualen und qualitätssichernden Anforderungen an die Vorhaben auf den Bereichen sind durch die Planungsbehörde frühzeitig festzulegen. Die Projektträgerschaft tauscht sich frühzeitig mit der Planungsbehörde aus.
- 4 Qualitätsverfahren Als Grundlage für die Vorhaben prüft die Planungsbehörde insbesondere:
 - die Einberufung eines fachlichen Beratungsgremiums
 - die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens gemäss oder in Anlehnung an die Ordnungen sia 142/143 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe und –studienaufträge) oder eines vergleichbaren Verfahrens
- 5 Gebiets-spezifische Anforderungen Für die im Bauzonenplan ausgewiesenen Bereiche mit Qualitätssicherung gelten die folgenden ergänzenden, ortsspezifischen Anforderungen:

	<i>Gebiet (GB Nrn.)</i>	<i>Vorgaben</i>
a	<i>(2160)</i>	– <i>Bebauung für zeitgemässes Wohnen</i> – <i>Synergie mit öffentlichem Raum (geschützte Bäume)</i> – <i>Pilothandlung zur Baulandmobilisierung</i>
b	<i>Stiftung Brüggli (1513)</i>	– <i>Erneuerung für Angebot an altersgerechtem Wohnraum</i>
c	<i>Gemeindehaus/Feuerwehrmagazin (1531)</i>	– <i>Innovatives, bedarfsgerechtes Vorhaben</i> – <i>Verdichtete Bauweise</i>
d	<i>Buswendeplatz (1916)</i>	– <i>Innovatives, bedarfsgerechtes Vorhaben zur Stärkung/Ergänzung des Ortskerns im Fall der Aufhebung der Buswendschleife</i>

II. ZONENVORSCHRIFTEN

F. Unterteilung

§ 19	Zonen, Gebiete und Objekte	
Unterteilung	Das Gemeindegebiet von Gempen ist gemäss Bauzonen- und Gesamtplan in folgende Nutzungs- und Schutzzonen, -gebiete und -objekte unterteilt:	
Bauzonen	Kernzone	K
	Wohnzone 2-geschossig	W2
	Wohnzone 2-geschossig mit Gewerbeanteil	W2g
	Gewerbezone	GW
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA
Eingeschränkte Bauzonen	Freihaltezone	FH
	Waldrandschutzzone	WS
Zone ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone	LW
Überlagernde Festlegungen	Landschaftsschutzzone	LSZ
	Uferschutzzone	USZ
	Quell- und Grundwasserschutzzone	GWS
	Schutzzone Sodbrunnen	SOBS
Natur- und Kulturobjekte	Geschützte Naturobjekte	
	Kulturobjekte (geschützt/schützenswert/erhaltenswert)	

G. Bauzonen

§ 20	Kernzone	K
1 Strategie	Erhaltung und Erneuerung des Ortskerns	
2 Nutzung	Wohnen, Nachbarschaftsdienstleistungen, Gastwirtschaftsbetriebe und nicht störende, dem Charakter der Zone entsprechende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
3 Baumasse	– maximale Geschosszahl: 3 – maximale Fassadenhöhe: 7,50 m (2G), 10,50 m (3G) – maximale Gesamthöhe: 15,00 m – minimaler Grünflächenanteil: 20 %	
4 Gestaltung	Für alle Neu-, Um- und Anbauten gilt das Eingliederungsprinzip: Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Proportionen, Bauart, Dachform, farbliche Gestaltung) in die bestehenden Strukturen einzuordnen. Wo geschlossene Bauweise vorliegt, ist diese einzuhalten. – Stellung: auf Ortsbild abgestimmt (Struktur umgebende Gebäude, Terrain) – Dachformen: Satteldach, Neigung zwischen 35° und 50° – Bedachung: Ziegel in ziegelroter oder brauner Farbe, nicht engobiert – Dachvorsprünge: Nach ortsüblicher Art auszuführen – Dachaufbauten: Gauben, Schleppgauben und Lukarnen – Dacheinschnitte: nur auf der strassenabgewandten Seite zulässig – Fassaden: Materialisierung gemäss ortsüblichen Strukturen und Farben; die entsprechenden Farben und Materialmuster sind der Baubehörde im Rahmen des Baugesuchsverfahrens einzureichen. – Fenster: vertikale Fensterproportionierung (Ausnahme: Dachfenster) – Vorgärten / Vorplätze sind in traditioneller Art zu erhalten und zu gestalten. Als Beläge kann die Baubehörde Kies oder passende Verbundsteine verlangen.	
5 Beizug von Fachpersonen	Für die Beurteilung von baulichen Massnahmen kann die Baubehörde externe Fachpersonen beiziehen.	
6 Ausnahmen	Die Baubehörde kann Abweichungen von den Gestaltungsbestimmungen gestatten, wenn dadurch eine ortsbildlich überzeugende Lösung realisiert werden kann.	
7 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II ES III: GB Nr. 1636 (Hauptstrasse Nr. 37, 39), GB Nr. 1513 (Hauptstrasse Nr. 9)	

§ 21	Wohnzone, 2-geschossig	W2
1 Strategie	Erhalt und Erneuerung der bestehenden Wohnzone 2-geschossig	
2 Nutzung	Wohnen sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
3 Bauweise	Offen Maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude: 8	
4 Baumasse	Geschosszahl: minimal 1, maximal 2 Maximale Gebäudelänge: 30 m; bei Überschreitungen befindet die Baubehörde Maximale Fassadenhöhe: 7,50 m Maximale Gebäudehöhe: 12,00 m Minimaler Grünflächenanteil: 40 % Attikageschosse: zulässig	
5 Gestaltung	Dachform: frei	
6 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II	
§ 22	Wohnzone, 2-geschossig, mit Gewerbeanteil	W2g
1 Strategie	Weiterentwicklung/Umstrukturierung der bestehenden Wohn- und Gewerbezone	
2 Nutzung	Wohnen sowie nicht bis mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Maximaler Anteil Nutzfläche Gewerbe und Dienstleistungen: 30 %	
3 Bauweise Baumasse Gestaltung	im Rahmen der Gestaltungsplanung festzulegen (Es gilt das Prinzip der Ortsverträglichkeit.) Minimaler Grünflächenanteil: 40 %	
4 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III	
§ 23	Gewerbezone	GW
1 Strategie	Erneuern und Weiterentwickeln der gewerblichen Nutzung	
2 Nutzung	Mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Maximaler Anteil Nutzfläche Wohnen: 30 %	
3 Bauweise	offen	
4 Baumasse	Max. Fassadenhöhe: 7.5 m Max. Gesamthöhe: 12 m Attikageschoss: zulässig	
5 Gestaltung	Im Rahmen der Gestaltungsplanung festzulegen. Es gilt das Prinzip der Ortsverträglichkeit.	
6 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III	

§ 24 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1 Strategie | Erhalt, Erneuerung und Weiterentwicklung des Bestands, bedarfsgerechte Neuentwicklung, Sicherung der für die öffentlichen Aufgaben benötigten Flächen |
| 2 Nutzung | Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> – Areal A: Gemeindeverwaltung, Feuerwehrmagazin inkl. Obergeschoss – Areal B: Kirche – Areal C: Schule, Kindergarten, Sportplatz – Areal D: Buswendeschlaufe – Areal E: Friedhof – Areal F: Trafostation – Areale G: Parkplätze – Areale H und I: Sonnhalde |
| 3 Lärmempfindlichkeitsstufe | ES II: Gemeindeverwaltung
ES III: Sportplatz, Feuerwehr, Buswendeschlaufe, Parkplätze |

Areal	Name	Strategie	Bestimmungen	Qualitätssicherung
A	Gemeindeverwaltung, Feuerwehrmagazin inkl. Obergeschoss	Erneuerung	gemäss ZV Kernzone (§ 18)	Bereich für Qualitätssicherung für den Fall einer Umstrukturierung
B	Kirche	Erhalt	gemäss ZV Kernzone (§ 18)	Beizug Fachexperte/in für Erhaltungsmaßnahmen; qualitätssicherndes Verfahren im Fall eines notwendig werdenden Ersatzes
C	Schule, Sportplatz	Erhalt, Erneuerung		Qualitätssicherndes Verfahren im Fall von notwendig werdenden Erweiterungen oder Ersatzbauten
D	Friedhof	Erhalt		Beizug Fachexperte/in für Erhaltungsmaßnahmen
E	Trafostation	in Abklärung	Max. Gebäudefläche: 40 m ² Max. Gebäudehöhe: 4 m	in Abklärung
F	Buswendeschlaufe	Erhalt	keine Bebauung	Bereich für Qualitätssicherung für den Fall der Aufhebung der Buswendeschlaufe
G	Parkplätze	Erhalt		
H	Sonnhalde Ost	Erneuerung	Max. Fassadenhöhe: 12 m Max. Gesamthöhe: 15 m Attikageschoss: zulässig	Gestaltungsplanpflicht Qualitätssichernde Verfahren für bauliche Vorhaben
I	Sonnhalde West	Erneuerung, Weiterentwicklung	gemäss ZV W2 (§ 19)	Gestaltungsplanpflicht Qualitätssichernde Verfahren für bauliche Vorhaben

H. Eingeschränkte Zonen

§ 25	Freihaltezone	FH
1 Zweck	Erhalten des unbebauten Freiraums zwischen dem Dorfkern und der Wohnzone 2-geschossig	
2 Nutzung	Landwirtschaft (extensive Bewirtschaftung, Kleintierhaltung), Gartenbau	
3 Bauten	Zulässig sind Kleinbauten mit einer maximalen Gebäudefläche von 12 m ² und einer maximalen Gesamthöhe von 3,5 m	
4 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II	
5 Besondere Bestimmungen	Der Charakter der Freihaltezonen als Hostetten und Obstbaumhaine ist zu erhalten. Die Freihaltezonen sind extensiv zu bewirtschaften.	
§ 26	Waldrandschutzzone	WS
1 Zweck	Lebensraumgerechte Gestaltung, Bewirtschaftung und Unterhalt des Waldsaums, Vorbeugen der Verwaldung	
2 Bepflanzung	Zulässige Vegetationstypen sind: Ruderalflächen; Einzelbüsche, Heckenelemente, Obstbäume (jeweils als Einzelobjekte), Kompostanlage (nicht als bauliche Anlage)	
3 Bewirtschaftung	Der Waldsaum ist lebensraumgerecht und extensiv zu unterhalten. Der Verwaldung ist vorzubeugen. Bäume und Sträucher sind als Einzelobjekte zu halten und entsprechend zurückzuschneiden. Laub muss zusammengekommen und gezielt entsorgt werden.	
4 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II	

I. Zone ausserhalb Bauzone

§ 27	Landwirtschaftszone	LW
1 Zweck	Sicherung von Kulturlandflächen für Landwirtschaft und Landesversorgung, Schutz von Natur- und Landschaft	
2 Nutzung	Bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau und überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen	
3 Bauweise und -masse	Bauten, die gemäss eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zulässig sind, orientieren sich in Sachen Ausmass, Anordnung und Gestaltung an den ortstypischen Bauformen. Standorte sind unter der Abwägung sämtlicher Interessen festzulegen. Die Bauten und ihre gestaltete Umgebung müssen sich ins Landschaftsbild einfügen. Maximale Fassadenhöhe: 7,50 m Maximale Höhe für Silos: 20,00 m Dachform: Sattel- oder Krüppelwalmdächer, Neigung 25°-45°	
4 Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III	
5 Ausnahmen	Bei An- und Nebenbauten sowie bei vorbestehenden Bauten sind Ausnahmen bezüglich Stellung, Dachform und Dachneigung möglich, sofern diese im Landschaftsbild nicht stark in Erscheinung treten.	

J. Überlagernde Festlegungen

§ 28	Landschaftsschutzzone	LSZ
1 Zweck	Erhaltung der grösseren zusammenhängenden Landschaftskammern mit ihren typischen Elementen	
2 Nutzung	Gemäss Grundnutzung (Landwirtschaftszone), soweit mit dem Erhaltungszweck nach Abs. 1 vereinbar	
3 Typische Elemente	Wiesen, Äcker, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen, Gehölze und Waldränder. Sie sind typengerecht zu unterhalten und in ihrem Bestand zu fördern.	
4 Bauten und Anlagen	Bauten, bauliche Anlagen, darunter insbesondere grossflächige freistehende Solaranlagen, und Terrainveränderungen sind unzulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn sie dem Schutzzweck nicht widersprechen, zur Bewirtschaftung erforderlich und standortgebunden sind oder der Schaffung von naturnahen Biotopen dienen. Zäune müssen den Durchlass von Kleinsäugetieren gewähren. Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Anlagen, Sanierungen von bestehenden Entwässerungsanlagen sowie einmalige Anpassungen im Rahmen von Güterregulierungen sind zulässig.	

§ 29 Uferschutzzone ausserhalb Bauzone USZ

- 1 Zweck Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen sowie Erhaltung und Förderung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation.
- 2 Nutzung Gemäss Grundnutzung (Landwirtschaftszone); es gelten die Einschränkungen und Bewirtschaftungsvorgaben gemäss übergeordneten Gesetzen (insb. GSchV und ChemRRV).

Standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen sind zulässig (gemäss GSchV).

§ 30 Quell- und Grundwasserschutzzonen GWS

- 1 Separate Vorschriften Für die Quell- und Grundwasserschutzzonen gelten die separaten Vorschriften der Quellwasserfassungen:
 - Schutzzonenplan Schomelquelle Nord und Süd und Wydackerquelle, Hofmattquelle und Oberimattquelle, kantonales Schutzzonenreglement für die Quellen der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon, RRB 2003/1367 vom 12. August 2003 a) Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen für die Oberimattquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon. b) Anpassung und Neugenehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Schomelquelle "Nord" und "Süd" und die Wydackerquelle der Wasserversorgung Nuglar-St. Pantaleon sowie für die Hofmattquelle der Wasserversorgung Liestal
 - Schutzzonenplan Ramstelquellen, Schutzzonenreglement für die Ramstelquellen (Haupt- und Nebenquelle, Obere und Untere Sonnenrainquelle), RRB 2010/885 vom 18. Mai 2010 Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Ramstelquellen (Haupt- und Nebenquellen und Sonnenrainquellen) der Wasserversorgung Gempen
 - Schutzzonenplan Tugmattquellen, Schutzzonenreglement für die Tugmattquellen Nord und Süd, RRB 2010/1280 vom 06. Juli 2010 Teilaufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Tugmattquellen Nord und Süd der Wasserversorgung Seltisberg (BL)
 - Schutzzonenplan (Übersichtsplan/Detailplan) Rappenfluh- und Wolfenriedquellen, Schutzzonenreglement für Rappenfluh- und Wolfenriedquellen (BL 34.1-2.A), RRB 2020/555 vom 21. April 2020 Gempen und Nuglar-St. Pantaleon: Grundwasserschutzzone der Rappenfluh- und Wolfenriedquellen (Wasserversorgung Frenkendorf/BL)

§ 31	Sodbrunnenschutzzone	SOBS
1 Zweck	Der Grundnutzung ist eine Schutzzone Sodbrunnen zum Schutz der alten Sodbrunnen nördlich des Dorfkerns überlagert, so dass sie als Notwasserreserven genutzt werden können.	
2 Nutzungsbeschränkungen	Die Nutzung richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Nutzungszone. Trafostationen sind nicht zulässig.	
3 Neuanlagen	Bei Bauten sind die folgenden Auflagen einzuhalten: - keine Regenwasserversickerung von Dächern, Plätzen und Strassen - keine Sickerleitungen um die Gebäude - Abdichtung gegen eindringendes Wasser der Gebäudehinterfüllung im obersten Teil mit lehmigem Material - keine Boden- oder Felsinjektionen - Die Kanalisationsleitungen und -anschlüsse unterstehen der Norm SIA V-190; Dichtigkeit gemäss Zone S. Sämtliche Leitungen müssen kontrollierbar sein	
4 Bestehende Anlagen	Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen, wenn ein Verdacht auf Undichtheit besteht. Festgestellte Mängel sind innert nützlicher Frist zu beheben.	

K. Natur- und Kulturobjekte und weitere Bestimmungen

§ 32	Geschützte Naturobjekte
1 Einzelbäume	Die geschützten Einzelbäume sind inklusive ihres gesamten Lebensraums zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Bei Beseitigungen aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung für Mensch und Umwelt, prioritäres Erneuerungs- oder Weiterentwicklungsvorhaben) oder natürlichen Abgängen ist eine ebenbürtige Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Beseitigung und die Ersatzpflanzung bedürfen der Bewilligung durch die Baubehörde.
2 Höhlen	Die im Gesamtplan als geschützt festgelegten Höhlen sind als Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten.
3 Fledermaus-schutz	Für das gemäss Bauzonenplan geschützte Fledermausquartier gelten die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes. Bei Bauvorhaben am Gebäude und Änderungen der Beleuchtung ist frühzeitig die kantonale Naturschutzfachstelle beizuziehen. Aussenbeleuchtungsanlagen, welche im Nahbereich des Fledermausquartiers sind, dürfen die Fledermäuse nicht beeinträchtigen.

§ 33	Kulturobjekte
1 Generelle Vorschriften	Für geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekte (vgl. Liste in Anhang I) gelten erhöhte architektonische und gestalterische Anforderungen hinsichtlich Bausubstanz sowie Einordnung ins Orts-, Quartier- und Landschaftsbild; bei schützenswerten und erhaltenswerten Kulturobjekten gilt dies nur für die strassenzugewandte Seite. Im rückwärtigen Bereich, der für das Umgebungsbild weniger relevant ist, sind die erhöhten Anforderungen nicht gegeben. Ohne vorgängige Zustimmung der kommunalen Baubehörde sind keine baulichen Massnahmen bzw. Veränderungen an solchen Kulturobjekten zulässig. Die Baubehörde kann bei der Beurteilung von Baugesuchen externe Fachpersonen beiziehen und die Stellungnahme der kantonalen Fachstellen einholen.

- | | | |
|---|------------------------------|---|
| 2 | Geschützte Kulturobjekte | <p>Geschützte Kulturobjekte weisen besondere architektonische, kulturelle oder historische Werte auf und sind durch einen Regierungsratsbeschluss geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.</p> <p>Geschütztes Kulturobjekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude und Dachstuhl, Hauptstrasse 28, GB Nr. 2170; RRB Nr. 2540 vom 20.8.1991 - Schlachtdenkmal, Bärtelrainweg |
| 3 | Schützenswerte Kulturobjekte | <p>Schützenswerte Kulturobjekte sind charakteristische Bauten, die als Einzelobjekte (Eigenwert) wie auch als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Sie sind in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer Bausubstanz möglichst ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn die Baubehörde den Zustand der Baute zum Zeitpunkt der Abbruchbewilligung als abbruchwürdig beurteilt. Diese Beurteilung basiert auf einem durch die Bauherrschaft zu erbringenden Nachweis, dass die Baute zum Zeitpunkt der Abbruchbewilligung abbruchwürdig ist. In der Abbruchbewilligung kann die Baubehörde Qualitätsanforderungen an den Wiederaufbau verfügen.</p> <p>Gebäudeteile oder -phasen, welche bereits vor dem aktuellen Eingriff die Lesbarkeit des Objektes oder das Ortsbild beeinträchtigt haben, dürfen abgebrochen werden.</p> |
| 3 | Erhaltenswerte Kulturobjekte | <p>Erhaltenswerte Kulturobjekte sind charakteristische Bauten, die vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild von Bedeutung sind (Situationswert). Sie sind in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) möglichst zu erhalten.</p> <p>Ein Abbruch darf nur bewilligt werden, wenn die Baubehörde den Zustand der Baute zum Zeitpunkt der Abbruchbewilligung als abbruchwürdig beurteilt. Diese Beurteilung basiert auf einem durch die Bauherrschaft zu erbringenden Nachweis, dass die Baute abbruchwürdig ist. In der Abbruchbewilligung kann die Baubehörde Qualitätsanforderungen an den Wiederaufbau verfügen. Für den Neubau sind Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen. Abweichungen, die das Ortsbild verbessern, sind zulässig. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben.</p> |
| 4 | Unterhaltungspflicht | <p>Kulturobjekte sind von der Eigentümerschaft so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhaltungspflicht gemäss kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung). Die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht ist Aufgabe der Baubehörde.</p> |
| 5 | Beiträge | <p>Bei kantonal geschützten Objekten sind Beiträge der Denkmalpflege möglich; zuständig ist das kantonale Amt für Denkmalpflege und Archäologie. Für schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte sind Beiträge im Einzelfall möglich und bedingen einen Antrag an die kantonale Denkmalpflege-Kommission und die Planungsbehörde Gempen. Diese befindet abschliessend über mögliche Beiträge.</p> <p>Bei landwirtschaftlichen Bauten in der Juraschutzzone sind bei besonderen Massnahmen ebenfalls Beiträge des Heimatschutzes (Natur- und Heimatschutzfonds) möglich.</p> |

§ 34 Archäologische Fundstellen (Schutzzonen)

- 1 Grundsatz und Darstellung Durch § 5 der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11) werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen, auch die bisher noch nicht bekannten, unmittelbar geschützt. Die bekannten geschützten Fundstellen (Schutzzonen) sind im Zonenplan eingetragen.
- 2 Informationspflicht Bei allen Grabarbeiten innerhalb der archäologischen Fundstellen (Schutzzonen) gemäss Zonenplan ist vorgängig die Kantonsarchäologie zu verständigen. Werden bei Bau- und Grabarbeiten, auch ausserhalb der archäologischen Schutzzonen und der Bauzonen, archäologische Funde entdeckt, so haben die Betroffenen, insbesondere die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Unternehmerschaft, sofort die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen.

§ 35 Belastete Standorte / Altlasten

- 1 Grundsatz Belastete Standorte werden gemäss Art. 32c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) in einem öffentlichen Kataster aufgenommen. Sie sind im Kanton Solothurn gemäss Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) und § 133 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet.
- 2 Darstellung In den Nutzungsplänen wird auf eine Darstellung verzichtet, da der Kataster laufend aktualisiert wird. Die aktualisierten Flächen sind im Kataster der belasteten Standorte im kantonalen Geoportal einsehbar.
- 3 Handlungsanweisung Für Bauvorhaben auf einem belasteten Standort mit Untersuchungsbedarf ist durch die Bauherrschaft vor Baueingabe eine abschliessende Altlasten-Voruntersuchung durchzuführen. Bei belasteten Standorten ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf ist eine baubedingte Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Das Amt für Umwelt beurteilt Bauvorhaben auf belasteten Standorten nach Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) resp. § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 36 Verfahren

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1 Rechtsgrundlage | Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn. |
| 2 Erlass
Zonenordnung | Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG). |

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsrecht

- | | |
|------------------------|--|
| 1 Inkrafttreten | Das Zonenreglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft. |
| 2 Anwendungsbereich | Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind. |

§ 38 Aufhebung des alten Rechts

- | | |
|----------------|---|
| 1 Aufhebung | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das bestehende Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Gempen (Regierungsratsbeschluss Nr. 80 vom 21. Januar 2014), aufgehoben. |
|----------------|---|

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Öffentliche Auflage vom X. XXX bis XX.XXX.XXXX

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Gempen am TT. MONAT 20nn

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. xy vom TT.MMMM.JJJJ

publiziert im Amtsblatt Nr. xy vom TT.MMMM. JJJJ

Der Staatsschreiber

Anhang I: Kulturobjekte

Folgende Objekte sind in den Nutzungsplänen als Kulturobjekte dargestellt:

GB-Nr.	Objekt	Adresse	Spezielle Bestimmung
Geschütztes Kulturobjekt			
2170	Gasthof Sternen	Hauptstrasse 28	
132	Schlachtdenkmal	Bärtelrainweg	
Schützenswerte Kulturobjekte			
1575	Wohnhaus mit Ökonomietrakt	Hauptstrasse 30	
1575	Brunnen	Hauptstrasse 30	
1533	Wohnhaus mit Ökonomietrakt	Hauptstrasse 20	
1534	Brunnen	Hauptstrasse 20 / Liestaler-strasse 4	
245	Wegkreuz	Schönmattstrasse / Prattelerweg	
2050	Wegkreuz	Schönmattstrasse	
1713	Wegkreuz	Stollenhäuser	
108	Wegkreuz	Im Baumgarten	
1923	Wegkreuz	Liestalerstrasse 2	
5090	Wegkreuz	Bodenweg / Chälenweg	
5134	Wegkreuz	Bodenweg	
5179	Wegkreuz	Im Hobelboden	
5221	Wegkreuz	Pfaffenmatt	
90095	Wegkreuz	Gattermatt	
90106	Wegkreuz	Gattermatt	
1718	Aussichtsturm	Schartenflue	

GB-Nr.	Objekt	Adresse	Spezielle Bestimmung
Erhaltenswerte Kulturobjekte			
1611	Wohnhaus mit Ökonomietrakt	Hauptstrasse 40	Der westlichste Teil ist zugunsten der Verbesserung der Verkehrssicherheit vom Schutz ausgenommen.
1610	Wohnhaus mit Ökonomietrakt	Hauptstrasse 34	
1576	Wohnhaus mit Ökonomietrakt	Hauptstrasse 32	
1979	Wohnhaus	Hauptstrasse 29a	
1978	Wohnhaus	Hauptstrasse 29	
1500	Wohnhaus	Hauptstrasse 27	
1501	Wohnhaus	Hauptstrasse 25	
1777	Wohnhaus	Hauptstrasse 23	
1918	Wohnhaus und Scheune	Hauptstrasse 21b	
1502	Wohnhaus und Scheune	Hauptstrasse 21	
1504	Wohnhaus und Scheune	Hauptstrasse 19	
1505	Wohnhaus und Scheune	Hauptstrasse 17	
1532	Wohnhaus mit Ökonomietrakt	Hauptstrasse 18	
1507	Pfarrhaus und Kirche	Hauptstrasse 11, 13	Der Schutzstatus beschränkt sich auf die Bauten (Pfarrhaus und Kirche), nicht auf die umgebende Mauer und Treppen. Eine zukünftige Umgestaltung der Umgebung soll möglich sein (u.a. Behindertengerechtigkeit)
430 / 432 / 1682 / 1713	Landwirtschaftliche Häusergruppe	Stollenhäuser 3, 4, 5, 9	
1718	Restaurant	Schartenflue	Erhaltenswert ist nur der ursprüngliche Gebäudeteil, nicht der Neubau
1741 / 203	Landgasthof	Schön matt	
1782	Hof im Baumgarten	Im Baumgarten	

